

Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Duisburg/Essen, den 27. Januar 2011

Seite 57

Nr. 6

Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung)

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 25. Januar 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung für die Prüfung zur Magistra Artium oder zum Magister Artium (Magisterprüfungsordnung) an der Universität Duisburg-Essen vom 26.02.2009 (Verkündungsblatt Jg. 7, 2009 S. 85/ Nr. 14) wird wie folgt geändert:

1. In der **gesamten Ordnung** wird jeweils in der grammatikalisch richtigen Form der Begriff „Fachbereich“ durch den Begriff „Fakultät“ und der Begriff „Fachbereichsrat“ durch den Begriff „Fakultätsrat“ ersetzt.
2. In **§ 4 Abs. 2** wird wie folgt geändert:
 - a) nach dem Buchstaben l) wird der folgende Buchstabe m) eingefügt:
„m) Kunstwissenschaft“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben m) bis u) werden die Buchstaben n) bis v).
3. **§ 11 Abs. 1** wird wie folgt geändert:
 - a) In der Ziffer 3 wird nach dem Buchstaben k) der nachstehende Buchstabe l) angefügt:
„l) im Nebenfach Kunstwissenschaft:
ausreichende Kenntnisse in Englisch“.

- b) In der Ziffer 4 wird nach dem Buchstaben m) der nachstehende Buchstabe n) eingefügt:
„n) im Nebenfach Kunstwissenschaft“
 - Teilnahmenachweis „Einführung in die Kunstwissenschaft“,
 - je ein Leistungsnachweis aus den zwei Teilgebieten Methoden der Kunstwissenschaft (TG 3)/ Epochen der Kunst (TG 2)“.
 - c) In der Ziffer 4 werden die bisherigen Buchstaben n) bis p) die Buchstaben o) bis q).
- 4. § 13 Abs. 3** wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Buchstaben m) wird der nachstehende Buchstabe n) eingefügt:
„n) Die Zwischenprüfung im Nebenfach Kunstwissenschaft besteht in der Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit aus den Teilgebieten Gattungen der bildenden Kunst (TG 1), Epochen der Kunst (TG 2) oder Methoden der Kunstwissenschaft (TG 3)“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben n) bis s) werden die Buchstaben o) bis t).
- 5. § 19 Abs. 1 Ziffer 4** wird wie folgt geändert:
- a) Nach dem Buchstaben m) wird der nachstehende Buchstabe n) eingefügt:
„n) im Nebenfach Kunstwissenschaft:
 - 2 Leistungsnachweise aus den Gattungen der bildenden Kunst (TG 1) oder Epochen der Kunst (TG 2) und Methoden der Kunstwissenschaft (TG 3) oder Kunsttheorie und Ästhetik (TG 4)“
 - b) die bisherigen Buchstaben n) bis s) werden die Buchstaben o) bis t)

6. § 20 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Buchstaben n) wird der nachstehende Buchstabe o) eingefügt:
„o) im Nebenfach Kunstwissenschaft:
- einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer, die sich auf zwei unterschiedliche Teilgebiete (TG) bezieht;“
- b) Die bisherigen Buchstaben o) bis s) werden die Buchstaben p) bis t).

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen
- Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates
- der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 05.10.2009
- der Fakultät für Physik vom 07.10.2010
- der Fakultät für Mathematik vom 06.10.2010
- der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 13.10.2010
- der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 24.08.2010
- der Mercator School of Management - Fakultät für Betriebswirtschaftslehre vom 20.10.2010
- der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 07.09.2010

Duisburg und Essen, den 25. Januar 2011

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Eva Lindenberg-Wendler